

M 129.

Sof

ine

4¢tt

(die

tng

uft

nes

00)

ter

nd

in-

te!

Bug.

igen

feit

nine

eren

felte

finb

egen

ben, iech=

nehr

n.

Amts- und Anzeigeblatt für den Wegirk Calw.

78. Jahrgang.

Ericetnungstage: Dienstag, Donnerstug, Samt-tag, Conning. Infertionspreis 10 Big. pro Zeile für Stadt und Bezirtsorte; auger Bezirf 12 Big.

Dienstag, den 18. August 1903.

Abonnementspe. in d. Stadt pr. Biertelj, Mt. I.10 incl. Tedgeri. Bierteljührl. Bolidezugspreis ohne Beitellg. f. d. Octo- u. Randvar-artaverfehr I Mt., f. d. fondt. Berfehr Mt. I.10, Beitellgeld 20 Big.

Amtlice Bekanntmachungen.

Befanntmachung.

Das Oberamt fieht fich veranlagt bie nachftebenben Borichriften wieberholt jur allgemeinen Renninis au bringen.

Calw, 14. August 1903.

R. Oberamt. Amtm. Rippmann.

Berfügung Des Rgl. Oberamts Calm betr. Die Conntageruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme Des Sandelsgewerbes, vom 4. April 1895.

Rachbem gufolge Raiferl. Berordnung bom 4. Februar b. J., (Reichs-Gef.-Bl. S. 11) bie Be-ftimmungen ber §§ 105 a-105 f, 105 h und 105 i bes Gefetes betr. Die Abanderung ber Gew. D. bom 1. Juni 1891, soweit fie nicht bereits nach ber Berordnung, betr. bas Infrafttreten ber auf die Sonntagsruhe im Sandelsgewerbe begüglichen Beftimmungen vom 28.Marz 1892 (Reichs.-Gef.-Bf. S. 339) in Geltung find, mit bem 1. April D. 3. in Rraft getreten find. werben nachftebenb bie wefentlicheren allgemein giltigen, fowie bie für ben Oberamtebegirt Calm gugelaffenen Musnahmebewilligungen befannt gegeben.

Das Berbot ber Conntagsarbeit im Gewerbebetrieb ift enthalten in § 105 b 26f. 1 ber Gew. D., welcher lautet:

3m Betriebe von Bergwerfen, Salinen, Mufbereitungsanftalten, Bruchen und Gruben von Suttenwerfen, Fabriten und Wertftatten, Bimmerplagen und anberen Bauhofen, von Werften und Ziegeleten, fowie bet Bauten aller Art burfen Arbeiter an Sonn- und Festragen nicht beschäftigt

Diegu gilt folgenbes :

A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b 216f. 1, 105 g und 105 i ber (Sem. D.)

I. Das in § 105 b Abj. 1 enthaltene Berbot ber Conntagearbeit gilt nicht fur bie Lanb= unb Forstwirtichaft, ben Gartenban, ben Beinbau, bie Biebaucht, ben Geschäftsbetrieb ber Apotheter, bie Musubung ber Beilfunde und ber iconen Runfte, und bie in § 6 Abf. 1 Sat 1 ber Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner find fraft besonberer Boridrift von bem Berbot ber Sonntagsarbeit aus-genommen Gaft- und Schanfwirtichaftsgewerbe, Mufitaufführungen, Schauftellungen, theatralifche Borftellungen und sonftige Luftbarkeiten, sowie bie

Berfehrsgewerbe (§ 1051). II. Bezüglich ber Conntagsruhe im Sanbelsgewerbe hat es bei ben geltenben Bestimmungen fein Berbleiben (vergl. Minifterial-Grlag bom 16 April 1892, Amtebl. S. 101 und oberamitl. Erlag bom 10. Juni 1892, Wochenblatt Dro. 68.) In benjenigen Sanbelsgewerben, in welchen beim Labenvertauf an ben Waren Menberungs- ober Burichtungearbeiten vorgenommen werben (Gewerbe ber Fleischer, hutmacher, Blumenhanbler, Uhrmacher n. bergl.), ift die Beichäftigung mit biefen Arbeiten als Beichäftigung im handelsgewerbe zu betrachten und beshalb an Sonn- und Festtagen mahrend ber für bas betreffenbe Sanbelsgewerbe freigegebenen Beit geftattet.

III. Berboten ift an Conn- und Festtagen jebe Art ber Beichäftigung von Arbeitern "im Be-

triebe" ber unter § 105 b Abf. 1 fallenben Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerten, Salinen, Anfbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Himmerplägen u. Bauhöfen von Werftätten, von Zimmerplägen u. Bauhöfen. von Werften u. Ziegeleien. Durch die Worte "im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Berbot nicht nur räumlich für für bie Betriebsftatte, in welcher fich ber betreffenbe Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwideln pflegt, fonbern für jebe gu bem Gewerbebetriebe geborige Tatigteit gelten foll. Go burfen 3. B. Monteure, Schloffer-, Glafer. Maler, Tapegier. Barbiergehilfen mabrenb ber Sonntagsrube auch außerhalb ber Betriebsftatte nicht beschäftigt werben, soweit nicht etwa bie betreffenben Arbeiten gemäß ben Boridriften ber SS 105 c bis f frattbaft finb.

IV. Das Berbot ber Conntagsarbeit gilt auch für Bauten aller Art", b. b. für hoche, Tiefe, Beges, Gifenbahns und Bafferbauten, fowie für Erbarbeiten, fofern biefe nicht Musfluß bes lanb: ober forstwirtichaftlichen Betriebes, bes Weinbaues ober bes Gartenbaues find, ferner nicht nur für Reubauten, sonbern auch für Ausbesserungs- und Inftanbhaltungsarbeiten, g. B. auch für bas Schorn-fteinfegergewerbe, endlich für alle biefe Bauarbeiten auch bann, wenn fie in Regie ausgeführt werben. V. Das Berbot ber Sonntagsarbeit gilt für

gewerbliche Arbeiter im weiteften Sinne, alfo nicht nur für Gefellen, Gebilfen, Lebrlinge, Fabritarbeiter und andere im Betriebe beichäftigte Sanbarbeiter, fonbern auch für Betriebsbeamte, Werfmeifter unb Tednifer.

Die ben Arbeitern gu gemahrenbe Rube

foll minbeftens bauern:

für einzelne Conn- und Festtage 24 Stunden, für zwei aufeinander folgenbe Conn- und Gefttage 36 Stunben,

für bas Weihnachte., Ofter- und Bfingftfeft 48

Stunben.

Dieje Rubezeiten muffen auch in folden Betrieben, Die an Werftogen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werben, foweit nicht etwa fur biefe Betriebe gemaß 105 c bis e Musnahmen bon bem Berbot ber Sonntagearbeit Blat greifen. Bafrenb aber in Betrieben, bie nur bei Zage ober in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Rubezeit ftets von 12 Uhr nachis an gerechnet werben foll, tann in Betrieben mit regelmäßiger Tag. und Rachticicht bie Rubezeit icon früheftens um 6 Uhr abenbs bes borhergehenben Berftags und fpateftens erft um 6 Uhr morgens bes Conn. ober Fefttags beginnen, wenn fur bie auf ben Beginn ber Rubezeit folgenben 24 Stunden ber Betrieb rubt.

Für alle Falle gilt bie Borichrift, bag bie Rubezeit an zwei auf einanber folgenben Connund Festtagen ftets bis 6 Uhr abends bes ametren Tages bauern muß. Denmoch beträgt bie Rubegeit in Betrieben, Die feine regelmäßigen Tag- unb Nachtichichten haben, nicht nur 36, fonbern minbeftens 42 Stunden (von ber Mitternachtoftunbe bor bem erften Tag bis 6 Uhr abends bes zweiten Tages).

VII. Jugenbliche Arbeiter burfen in Fabriten und ben in §§ 154 216f. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Unlagen an Conn- unb Festtagen überhaupt nicht beichäftigt werden (§ 136

Abf. 3 ber G.-O.). VIII. Bahrend im Sanbelsgewerbe, soweit es in offenen Berfaufoftellen betrieben wirb, auch bie Conntagearbeit ber Arbeitgeber Beidrant-ungen unterliegt, (§ 41a), ift in ben bier in Rebe ftebenben Gewerben ben Arbeitgebern und felb-

ftanbigen Gewerbetreibenben bie Sonntagsarbeit burch bie Borichriften ber Wemerbeordnung nicht

Die weitergebenben Befdranfungen ber Sonnund Feftiagearbeit, welche bas Lanbeerecht, gur Beit alfo bie R. Berordnung bom 27. Dezember 1871, betreffend die burgerliche Feier ber Conn, Fest-und Feiertage (Reg. Bl. S. 412), und bie auf Grund des § 15 biefer Berordnung getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen für bie Beidäftigung gewerblicher Arbeiter und fur bie Arbeit felbftanbiger Gewerbetreibenber aufstellen, bleiben befteben (§ 105 h 216f. 1).

B. Muenahmen vom Berbot ber Conntagearbeit.

(§§ 105 c-105 f Gem. D.)

I. Ausnahmen traft gefeglicher Boridrift. § 105 e Gew. D.

Das Berbot ber Sonntagearbeit finbet fraft Beieges feine Unwendung:

1) auf folche Arbeiten, bie in Rotfällen ober im öffentlich en Interesse unvergüglich vorgenommen werben muffen.

Bu ben Arbeiten in Rotfallen gehoren folche Arbeiten, Die gur Beseitigung eines Rotftanbes ober gur Abmenbung einer Gefahr fofort borgenommen werben muffen, ferner aber auch bringende Arbeiten, bie burch Todesfälle, Erfrantungen, unvorhergefehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfalle u. f. w. erforberlich werden und nicht wohl auf ben nach-folgenben Werftag verschoben werben tonnen; bagegen tann nicht etwa ichlechthin bie Erlebigung eiliger Arbeiten bieber gerechnet merben;

2) auf bie Bewachung ber Betriebsanlagen, auf Arbeiten gur Reinigung und Inftanbhaltung, burch welche ber regelmagige Fortgang bes eigenen ober eines fremben Betriebes bedingt ift, jowie auf Arbeiten, bon welchen bie Bieberaufnahme bes bollen werfragigen Betriebes abhangig ift, fofern nicht biefe Arbeiten an Berftagen borgenommen werben fonnen. Dasfelbe gilt von Arbeiten, welche gur Berhütung bes Berberbene bon Rohftoffen ober bes Diglingens von Arbeitverzeng. ntffen erforberlich finb;

3) auf Arbeiten in ben fog. Bedürfnies gewerben und in Bemerben mit unregel. mäßiger Bafferfraft (f. unten 3. III.), für welche burch bas Oberamt Ausnahmen gu-

gelaffen finb.

Berben Arbeiter an Conus und Feftiagen mit Arbeiten beichäftigt, die gemäß ben vorfteben-ben Borichriften (3. 1-3) julaffig find, fo muffen bie Gewerbetreibenben gemäß § 105 e Abf. 2 ber Bem. D. ein Bergeich nis anlegen, in welches fie für jeben einzelnen Conn- und Feftiag, an bem eine folde Beichaftigung ftatigefunden hat, Die Bahl ber beichaftigten Arbeiter, Die Dauer ber Beichaftis gung burch Angabe ber Arbeiteftunden, fowie bie Art ber vorgenommenen Arbeiten einzutragen haben. Die Gintragungen muffen für jeben Sonnund Festiag fpatestens, am folgenben Bochentag vorgenommen werben. Gofern bie unter 3. 2 oben bezeichneten Arbeiten langer als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Bejuch bes Gottesbienftes bindern, find die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jebem britten Sonntag volle 36 Stunben ober an jebem zweiten Sonntag minbeftens in ber Beit bon 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends bon ber Arbeit frei gu laffen. Für bie Beichaftigung an ben nicht auf einen Sonntag fallenben Festtagen braucht ein

Ausgleich burch Freilassung von ber Arbeit am 2. ober 3. Sonntag nicht gewährt zu werben.

Die Orisvorsteher haben barauf zu sehen, baß die in Betracht tommenden Gewerbetreibenden bie oben genannten Berzeichnisse anlegen und orbnungsmäßig führen.

Wo die Ortsvorsteher in die Lage kommen, gemäß § 105 a der Gew. D. Ausnahmen zu bewilligen, haben sie dies unter genauer Beachtung der in Lit. B. I. Ziff. 6 der Anweisung (Rin.-Al.-Bl. v. 1895 Nr. 5 & 64 und 65) gegebenen Borschriften zu tun und insbesondere die Genehmigungsverfügungen schriftlich zu erlassen, auch in das nach Formular Anlage 2 S. 79—81 des cit. Min.-A.-Bl. von ihnen zu führenden Berzeichnis Eintrag zu machen.

III. Bom Oberamt verfügte Ansnahmen für Gewerbe jur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfniffe, sowie für die Getreidewassermühlen.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonnund Festragen ift im Begirt Calm gestattet:

a. in Blumenbindereien zum Binden von Blumen, Winden von Branzen u. bergl. während ber für den Berkauf von Blumen in offenen Berkaufsstellen freigegebenen Stunden sowie eine Stunde vor Beginn der Berkaufszeit, aber nicht mabrend bes Sauptgottesbienftes.

aber nicht während des Hauptgottesdienstes.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an sedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an sedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit vor 6 lihr morgens bis 6 lihr abends oder in seder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 lihr nachmittags ab, von seder Arbeit frei zu lassen.

b. in Gasanftalten und Gleftrigitats. merten

an allen Sonn- und Festiagen mit Arbeiten, welche fur ben Betrieb unerläglich find.

Bebingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern für jeden 2. Sonntag 24 Stunden, oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden, oder sofern die Arbeitsschichten an den übrigen Sonntagen nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Plindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

o. im Baderei und Konditoreigewerbe an allen Sonn- und Festiagen in Badereien bis 8 Uhr morgens, sowie abends 1 Stunde, Sommers 7—8 Uhr und Winters 6—7 Uhr;

Bebingung: Die Arbeitsstunde am Abend barf nur zu Arbeiten verwendet werden, welche zur Borbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tag notwendig find.

In Konditoreien von morgens 6 bis mittags 12 Uhr, während ber von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts zu berechnenden Ruhezeit nur mit Hustragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Gis, Cremes 2c.).

Bebingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so muffen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden. Für die beiden Wochen vor Weihnachten und Oftern gilt diese Bedingung nicht.

— Icdem Arbeiter ist mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. (Bergl. die Bekanntmachung des Bleichskanzlers betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896.)

d. im Fleischergewerbe von 6—9 Uhr ober von 5—8 Uhr vormittags. e. im Barbier- und Friseurgewerbe

bis 2 Uhr nachmittags.

Bedingung: Dauern die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden, so sind die Arbeiter an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens dis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der 2. Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

f. in Bafferverforgungsanftalten mit folden Arbeiten, welche für ben Betrieb unerläglich finb.

Bebingung: Bei blogem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. in Babeanstalten. Bebingung: Bei benjenigen Babeanstalten, welche nicht bloß in ber warmeren Jahreszeit be-

trieben werben, wie zu e.
Auf Babeanstalten, bie zu heilzweden beftimmt find, finden, wie auf heilanstalten überhaupt,
bie Bestimmungen ber Gewerbeordnung über bie

Sonntagsruhe feine Anwendung.

h. in photographischen Anstalten
zum Zwed ber Aufnahme von Porträis in ber Zeit vom 1. April bis 30. September für 6 Stunden bis spätestens nachmittags 5 Uhr, im übrigen für

5 Stunden bis ipätestens nachmittags 3 Uhr. Bebingung wie ju c. Um ersten Beihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertag burfen teine Arbeiter beschäftigt werden.

i. in Bierbrauereien, Gisfabriten unb Moltereien
gur Berforgung ber Aunbichaft mit Bier, Robeis und Moltereiprodutten mabrend ber für ben Sandel

und Molfereiprodutten mahrend der für den Sandel frei gegebenen Stunden. k. im Bekleidungs- und Reinigungs-

gewerbe zur Ablieferung von Erzeugnissen bieses Gewerbes, soweit dasselbe handwerssmäßig betrieben wird, bis ½ Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes.

1. in Getreibewassermühlen an höchstens 26 Sonnsund Festtagen im Jahr mit Ausschluß bes ersten Weihnachtse, Ostersund Pfingstages. Danert die Beschäftigung an diesen Sonnsund Festiagen länger als 3 Stunden oder werden die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes verhindert, so sind die Gewerbestreibenden verpslichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens dis 6 Uhr abends von der Arbeit frei au lassen. Die Bahl ber Sonntage für bie Arbeiterbeidafrigung ift ben Betriebsunternehmern überlaffen.

Fe fui

Ian

30

im

Mb

RI

In

Be

hil

前面

no

De

(m

na

ber

50

前

för

bie

bie

Mu

ihr

Di

Sil

get

211

but

ihr

前的

gen

in !

何

uni

ber

ful

mer

bas

hal

per

ben

ídio

Gir

bag

lief

ben

bem

bie

mog

nich

Dal

Faf

ang

fon

bas

fpöt

Man

bag

befto

gu f

Star

er m

gemo

Die Sonns und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den in § 105 a Abs. 2 Gew.D. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Berzeichnis einzutragen.

Arbeiter, welche mit Sonntagsarbeiten besichäftigt werben, burfen — wenn nicht Gefahr im Berzug ist — während ber ihnen ausbedungenen Rubezeit nicht zu Arbeiten im Betrieb ober in dem mit ihm verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

IV. Ausnahmen zur Berhütung eines unverhältnismäßigen Schadens. (§ 105 f Gew.-D.),

Die Ausnahmen biefer Art werden von den Orisvorstehern gestattet. Lehtere werden hiemit auf die Bestimmungen in B. V. 3. 1—6 der oben cit. Anweisung (Min.-A.-Bl. Ar. 5 S. 74 u. 75) zur genouen Nachachtung hingewiesen.

Man erwartet, daß die Ausnahmen nur dann bewilligt werden, wenn die Boranssetzungen diefür sämtlich vorliegen und daß die Borschriften über Führung und periodische Borlegung des nach 3. 6 cit. vorgeschriebenen Berzeichnisses (cfr. auch M.-A.-BI. S. 83—85) genan eingehalten werden. C. Aufsicht über die Ausführung der Be-

stimmungen betr. die Sonntagsruhe.
Die Aufsicht hierüber liegt ben Ortspolizeisbehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob und werden die Ortsvorsteher in dieser Beziehung auf genaue Beachtung der Borschriften in C. II.—IV. der oben eit Anweisung, sowie auf J. 8 des Min.-Erl. v. 7. März 1895 (Min.-A.-Bl. S. 59 n. 75) hingewiesen, insbesondere darauf, daß alle Jahre mindestens einmal eine Revision vorzusnehmen ist.

Buwiberhandlungen gegen bie ergangenen Borschriften werben nach § 146 a ber Gew.-D. mit Gelbstrafe bis zu 600 .M., im Unvermögensfalle mit Saft bestraft.

Cagesnenigkeiten.

** Calm. Um Samsiag Abend hielt Gr. Reallehrer Strade in einer Berfammlung bes Gewerbevereins im Dreig'ichen Saale einen fehr intereffanten Bortrag über "ben Riebergang bes handwerks und die Berfuche, bemfelben aufzuhelfen". Die Rlage über ben Riebergang bes Sandwerts ift fcon alt; fcon vor 4 Jahrhunderten ertonte basfelbe Rlagelied wie heute. Damals war es aber nur bie Ronfurreng bes eigenen, überfesten Sandwerkerftanbes, die fich gegenseitig ben Berbienft ichmalerte, beute bagegen find es andere Betriebeformen, die dem Sandarbeiter Ronfurreng machen. Um früheften und ichnellften (ichon im 18. 3ahrhundert) wurde bas Handwerf in England zu Grunde gerichtet. Die bortigen großen Spinnereien, Bebereien, Wertzeugfabriten, gingen aus ber einfachen hausinduftrie bervor; je nachdem einem Sandwerfer Rapital und Intelligeng gur Berfügung ftand, fcmang er fich jum Großinduftriellen auf ober murbe Fabritarbeiter. Die Erfindung ber Dampf-

Fenilleton.

Radbrud verboten.

Treue.

Original-Roman von Brene b. Sellmuth.

(Fortfehung.)

"Den treffen Sie sicher, wenn Sie sich meiner Führung anvertrauen wollen, ba ich weiß, wo er verkehrt," entgegnete Dornbusch. "Ich sagte Ihnen boch bereits, ich bin gut Freund mit Graf Tennewit, wir machen öfters ein Spielchen zusammen und unterhalten uns vorzüglich."

"Im Vertrauen, Herr Kamerad," raunte Uttrecht dem gespannt horchenden Grafen zu, "Tennewiß ist doch reich, nicht wahr? Wie hoch schähen Sie ungefähr seine Einkünfte? Ich will ganz offen sein, es wäre mir sehr erwünscht, wenn meine Braut nicht nur ihre Schönheit, sondern nebendei Ningende Münze mit in die Ehe brächte; denn eine angenehme Zugade ist so etwas immer. Ich habe einen schlechten Kauf an dem etwas verwahrlosten Gute gemacht. Tennewiß sagte mir, er hätte es nicht nötig gehabt, den Boden auszunühen. Ich din nicht lange genug in der Gegend, um einen klaren Einblick in die Berhältnisse gewinnen zu können, aber wie ich aus den Reden meines zukünstigen Schwiegervaters entnahm, besicht er ein großes Privatvermögen, und ich denke, er wird mit der Mitgist nicht geizen. Das Gut war zwar mit verschiedenen Hypotheken belastet, aber immerhin bekam Tennewih eine Summe ausbezahlt, die ihn wohl in den Stand setz, seine Tochter standesgemäß auszustatten."

"Die Summe benutte er bazu, seine übrigen Schulden zu bezahlen, mein Lieber," platte Dornbusch mit schabenfrohem Lachen heraus. "Die Gläubiger, und es waren beren nicht wenige, trieben ihn berartig in die Enge, bag er sich

genötigt sah, das Gut zu verkaufen. Allerdings hat er mit dem Erlös seine Bedränger alle befriedigt. Wenn er auch am Schlusse mit leeren Taschen daftand, so war er doch wenigstens ein Ehrenmann geblieben. Sie können ganz ruhig sein, Ihr Schwiegervater hat niemand um sein Geld gebracht, er darf den Kopf hoch tragen. Allerdings schuldet er mir gegenwärtig die hübsche Summe von zweitausen Talern — aber ich sage es Keinem, außer Ihnen, und wenn ich das Geld nicht mehr bekomme, — was tuts, ich kanns verschmerzen!"

Mit weit aufgeriffenen, entsethen Augen hatte Uttrecht die Rede seines Bes gleiters mit angehört.

"Das ist ein schlechter Scherz, ben Sie ba machen, Graf," stammelte er, noch gang blaß, aber boch rasch gefaßt, — "bas ist gar nicht möglich, es kann nicht sein!"

"Zweifeln Sie an meinen Worten?" lächelte Dornbusch überlegen, "gut, Sie follen Taten sehen. Ich sage Ihnen, noch heute werden Ihnen die Augen aufgehen. D, es ist eine reizende Gesellschaft, in der Graf Tennewit verkehrt." Auf dem hubschen Gesicht Uttrechts malte sich ungläubiges Staunen.

"Ich glaube nicht an das, was Sie ergählen, Graf! Es find Märchen, nichts als Märchen. Ich weiß, Sie haben von Komtesse Isa einen Korb erhalten, und wollen sich nun dafür rächen. Ich habe sogar aus dem Munde meiner Braut schon einmal eine Anspielung gehört, daß ihr Bater ein großes Bermögen besitht."

"Graf Tennewiß hat nicht nur alle, die mit ihm verkehrten, sondern auch seine eigene Tochter über seine Bermögensverhältnisse getäuscht. Komtesse Ifa hat bis heute keine Ahnung, daß ihrem Bater das Messer an der Rehle saß, daß er ben alten Stammsit seiner Bater verkaufen mußte, wollte er nicht erleben, daß es von anderer Seite zwangsweise geschah, auch zog es ihn wirklich nach der Resi-

majdinen und ber neuen Bertehrsmittel beidleunigten ben Untergang bes Rleingewerbes. Auf bem Festlande hielt fich bas Sandwert mit feinem Bunftfustem etwas länger. In Frankreich brachte bie Revolution auch die Gewerbefreiheit. In Deutsch= land und Defterreich ftrebte ber Freiheitsbrang bes 3abres 1848 ebenfalls barnach; jeboch murbe folche in Defterreich erft im Jahre 1859, in Bürttemberg im Jahre 1862 und in Preugen erft 1863 erreicht. Aber ichon nach 20 Jahren begannen bie alten Rlagen über Riebergang bes Gewerbes aufs nene. In Defterreich ichentte ber Staat biefen Rlagen balb Behör und wollte auf gefengeberifchem Wege Abhilfe ichaffen. Die Gewerbefreiheit murbe eingeichrantt; jeber Sandwerfer hatte ben Befähigungsnachweis (Erftehung einer regelmäßigen Lehrzeit) beigubringen; bie Ortsbeborbe entichieb über bas Bedürfnis jedes Geschäftsbetriebs im einzelnen Ort (wie bei uns über Wirtichaftstongeffion). Aber bas Befet führte gu feiner Befferung. Der Befahigungsnachweis murbe vielfach burchlochert, bie Musbilbung ber Lehrlinge war febr mangelhaft; ihre geiftige Fortbildung wurde mit Umgehung ber Fortbildung&ichulpflicht gang vernachläffigt; bie Meifter bielten formliche Lehrlingeguchtereien ; ben Lehrlingen wurbe bie Beichaftspragis größtenteils vorenthalten, fo bag bie Arbeiter fo unausgebilbet maren wie fruber. Much bie Behilfen und bie Meifter felbft fanben ihre Rechnung mit bem Sandwerferichungefes nicht. Durch gefetgeberifche Ginfdrantung ber Bewerbefreiheit ift alfo bem Sanbwert nicht gu helfen. Die Dilfe muß vielmehr vom Arbeiterftanb felbft ausgeben. In England fuchten bie Arbeiter fich burch Affogiation (Bereinigung) aufzuhelfen. Statt fich burch Streiten ihre Lage gu verbeffern, ichoffen fie ihr Rapital zusammen und gründeten Confumgefells icaften gur Unicaffung ihrer Bedürfniffe und fpater Brobuttivgenoffenichaften gur Berwertung ihrer Erzeugniffe und erzielten baburch reichen Gewinn. Aehnliche Uffogiationen bilbeten fich in Franfreich und auch in Dentichland icon vor 50 Jahren. Aber bem bents ichen Arbeiter fehlte bie notige Gelbfiverleugnung und ber Gemeingeift. Trot ichoner Unfange ließen ber bem Deutschen angeborene Gigennut und Bartifularismus biefe Affogiationen nicht gur Blute tommen. Der Deutiche vermag fich nur ichwer bem großen gangen anzugliebern und unterzuordnen, und bas ift ein Gehler, gegen ben es gilt angutampfen, wenn unferem Sanbe ein fraftiger Mittelftanb erhalten werben foll, ber allein eine Ration por bem Riebergang bewahrt. — Der Borftand bes Gewerbevereins, fr. Fabrifant Schlatterer, bantte für ben ichonen und lehrreichen Bortrag und bebauerte mir, bag ber Rebner, ber fein Biffen und Ronnen ichon wiederholt in bankenswerter Beife in ben Dienft bes Bereines ftellte, uns nun balb berläßt. Gine rege Erörterung fanb fobann ein Antrag von ber Sanbels- und Gewerbefammer, nach bem bas Rechnungswefen ber Sandwerfer fo gu orbnen fei, bag alle Meifter fich verpflichten, fofort nach gelieferter Arbeit ober wenigstens alle Bierteljahre

oon

ber

enc

gen

bett

gen

adı

uch

Be=

ei:

π,≤

Des

nen

bes

nb=

un

18:

en.

int=

nbe

Be

hen

rfer

nb.

ber

ipf=

eine

mb,

ein,

роф

Bes

ann

hen,

ten,

aut

ht."

auğ

3fa

baß

baß

teft:

bem Publikum ihre Rechnung zu präsentieren. Die Sache fand allgemeinen Beisall und der Antrag wurde von allen anwesenden Gewerbeireibenden als gegenseitig verdindlich schristlich unterzeichnet. Diese Reuordnung wird jedenfalls auch vom Publikum bestens aufgenommen, denn es liegt eben so sehr in seinem Interesse, daß es dei Zeiten erfährt, was es zu bezahlen hat. Mancher unliedsamen Erörterung, welche die Bergeslichkeit des einzelnen mit sich bringt, wird auf diese Weise vorgebeugt, und der Handwerfer arbeitet viel leichter, wenn ihm bei Zeiten wird, was ihm gehört!

Stuttgart, 14. Aug. Aus ben Bein bergen fann im Allgemeinen Erfreuliches berichtet werben. Die Reben zeigen ein üppiges, gefundes Bemads und bie Trauben - bant ber ausgezeichneten Blute - einen gleichmäßigen ber Jahreszeit entsprechenben Stanb. Gin reichlicher Ertrag ift namentlich von den jüngeren Feldern zu erwarten. Freilich haben fich bie altbefannten, falicher und echter Mehltan (Peronospora und Dibium) auch beuer wieber, begunftigt burch bie raich wechselnbe Witterung, ausgebreitet; fie murben aber bis jest mit ben befannten Abwehrmitteln erfolgreich befampft. Rur bie feit furgem mehr ober weniger ftart auftretende Leberbeerenfrantheit broht bie Ansfichten quantitativ ju beeintrachtigen. Die Qualität bes Erzeugniffes fommt babei beshalb nicht in Betracht, weil bie befallenen Beeren abfallen. Bei ben Gewittern am letten Conntag tamen wir mit einem blauen Auge bavon. Wohl ift viel guter Boben abgefdwemmt worben, bagegen hat ber Sagel nur gang unbedeutend gefcabet.

Stuttgart, 15. Aug. Gine Korrespondenz, die die Berhaftung des Mörders Fint berichtet hat, melbet heute aus Karlsruhe, 15. August: Die Bermutung, daß der in Leopoldshafen Berhaftete mit dem Mörder Fink identisch sei, bestätigt sich nicht.

Stuttgart, 15. August. Bei ber gestrigen Felbbienstübung ber 51. Infanterie-Brigabe kamen 7 Fälle von hitschlag vor und 30 bis 40 Mann wurden marschunfähig. Die Melbung einiger auswärtiger Blätter, daß mehrere Mann gest orb en seien, bestätigt sich nicht.

— Aus Rottweil trifft die Rachricht ein, daß Geh. Kommerzienrat Max v. Duttenhofer ohne vorausgegangene Krankheit an einem Herzschlag verstorben ist. Er erreichte ein Alter von 60 Jahren.

MIm, 14. August. Ein hiesiger Geschäfissmann ist kürzlich einem raffinierten Betrüger zum Opfer gefallen. Am 28. Juli erschien im hiesigen Amisblatt ein Inserat, in welchem Darslehen in jeder Höhe gegen vierteljährige Rückzahlung angeboten wurden. Auf ein Offert des Geschäfismannes erschien bei diesem ein angeblicher Faust aus Mainz, erklärte sich zur Ausfolgung eines Darlehens bereit und ließ sich als erste Zinsesrate 87,50 M verabsolgen. Später stellte es sich heraus,

baß die auf eine Elberfelber Firma lauiende Answeisung gefälscht war. Die Staatsanwalischaft fahndet eifrig nach dem Betrüger.

Berlin, 15. Mug. (Eisenbahntatastrophen) Der Schnellzug München-Berlin, ber heute Morgen um 83/4 Uhr auf bem hiefigen Ansbalter Bahnhofe eintreffen sollte, hatte eine Bersipätung von 13/2 Stunden. Um 93/4 Uhr fuhr berselbe in der Nähe der Stadt Teltow dem Personenzuge Berlin-Halle infolge falscher Weichenstellung in die Flanke. Der Zusammenstoß war äußerst heftig. 7 Personen sind schwer verletzt. Drei von ihnen wurden in einem von Berlin abgelassenen Rettungszuge hierher beförbert. Aerztliche hilfe war sogleich zur Stelle. Auf dem Anhalter Bahnhofe herrscht große Aufregung unter dem Publikum. Der Schaben ist ziemlich beirächtlich.

Berlin, 15. August. Wie aus Monastir berichtet wird, wurde außer dem Mörber des russischen Konsuls Rostowski auch ein Soldat, der neben dem Wachtposten stand, hingerichtet, weil er den Täter an der Ermordung des Konsuls nicht verhindert hatte. Ferner wurden mehrere Soldaten und Gendarmen, die der Erwordung des Konsuls aus einiger Entsernung zugesehen hatten, zu je 15 Jahren schweren Kerkers berurteilt.

Berlin, 15. August. Rach einer Wiener Depesche ber Morgenpost fahren die Belgrader Biätter fort, von der Abdankung des Königs Peter wie von einer unmittelbar bevorstehenden Tatsache zu iprechen. Die Häupter der Berschwörung gegen das ermordete Königspaar hielten eine geheime Konserenz ab, an der 32 Offiziere und 2 Minister teilnahmen. Den Borsit führte Oberst Mischisch. Es wurde ein Schriftstück unterzeichnet, in welchem dem König Undank vorgeworfen wird.

Bittid, 16. Auguft. 218 geftern ein Ballon, worin fich brei Berfonen befanben, aufftieg, murbe er von einem Binbftog gegen ein Gebaube gefchleubert, wobei ber Ballon einen großen Rif betam. Giner ber Infaffen fprang auf bas Dach eines Saufes und rettete fich; ein anberer, ber an einem Tropes bing, wurde burch ein Fenfter in ein Bimmer gefchlendert und erlitt einen Urmbruch fowie verschiedene Bunben am Ropfe. Der britte Infaffe, ein Stubent namens Thibert, wurbe, nachbem ber Ballon burch bie beiben Berausgeworfenen erleichtert worben war, in bie Bufte getragen. Dan begte anfangs Befürchtungen über fein Schicffal. Abends 8 Uhr traf jedoch aus Barbenberg bei Machen ein Telegramm bes Sins benten ein, worin er feine gludliche Landung anzeigte.

Paris, 16. Aug. Der Dampfer "François" ber französischen Sübpolarexpedition, welcher gestern seine Reise antreten sollte, fehrte nach einer halben Stunde wieder in den hafen zurud, um einen auf bem Dampfer gestorbenen Matrosen ans Land zu seigen.

beng. — Isa halt sich fur eine reiche Erbin und meint benjenigen zu beglüchen, bem sie ihre Sand reicht. Das Erwachen aus biefem Traum wird schrecklich sein."

Uttrecht saß ba, wie vom Donner gerührt. In seinem hirn wälsten sich die Gedanken hin und her, er sah und hörte kaum, was ringsum vorging, es wogte ihm wie ein Rebelmeer vor den Augen. Eine mittellose Frau wollte er nicht heimführen, sein im Grunde selbstsüchtiges Wesen lehnte sich dagegen auf. Dadurch wäre er gezwungen gewesen, sich mancherlei Einschränkungen aufzuerlegen. Fast bereute er, sich so rasch und unvorsichtig an Isa gebunden zu haben, aber die Rähe des holden Mädchens hatte auf ihn wie ein Zauber gewirlt, dem er sich nicht zu entziehen vermochte. Mit der Erkenntnis, daß er sich einem Mädchen angelobt, das nichts besaß, als seine Schönheit, kam auch die Ernüchterung, — schwand die Liebe rasch dahin.

Graf Dornbusch saß unbeweglich. Nur hie und ba streifte ein rascher Blid bas ernste Gesicht seines Begleiters, und bann irrte, kaum wahrnehmbar, ein leises, spöttisches Lächeln um die schmalen Lippen. Er ahnte, was im Innern dieses Mannes vorging, und daß es keine freundlichen Gebanken waren, die ihn beschäftigten.

"Ich glaube Ihnen Offenheit schuldig zu sein," murmelte der Graf und bemühte sich, recht traurig und teilnahmsvoll auszusehen, was ihm indes nicht recht gelingen wollte, denn in seinem Herzen herrschte heller Judel, weil er sah, daß die Liebe Uttrechts start ins Wanken kam. Löste dieser die Berlodung, so bestand die beste Aussicht für ihn, bei der spröden Schönen doch noch in Gunst zu kommen, wenn sie seine selbstlose, opferwillige Liebe erkannte. Er war im Stande, ihr wie dem Bater ein sorgensreies Leben zu bereiten. Wie oft hatte er mit Tennewih davon gesprochen, und ihm die Zukunft in den heitersten Farben gemalt, wenn er — Tennewih — es dahin zu bringen wüste, daß das eigens

finnige Töchterden bas fleine Wortchen "ja" aussprach. Ifa mußte ibm ichlieglich noch bantbar fein, wenn er ihrem Bater für alle Beiten aus ber Gelbmifere half.

Aus ihrem Sinnen wurden die beiden Männer burch einen wahren Beifallssturm gewedt. Der Jokepreiter Johnson war eben in die Manege geritten, und das Publikum empfing seinen Liebling mit einem Kranz- und Blumenregen, mit händeklatschen und Bravorusen. War es doch für lange Zeit das letzte mal, bag mon den geseierten Künstler bewundern konnte.

Stolz wie ein Fürst nahm ber kühne Reiter alle Hulbigungen entgegen. Seine ernste Miene beiterte sich babei nicht auf, fast sinster flog sein Blid über bie Menge hin. Die Blumen, welche die Damen ihm zuwarsen, alle die bustenden Rosen, die um diese Jahreszeit eben nur in der Großstadt für teures Geld zu haben waren, sie blieben unbeachtet liegen und starben unter den hufen des seurigen Pferdes. Kaltblütig sah der stolze Reiter zu, wie das Tier darüber hinschritt, und wie die Diener sich mühten, die kleineren und größeren Bouquets vom Boden aufzulesen, um freie Bahn zu schaffen.

Die hohe Gestalt bes Reiters stand aufrecht auf bem Ruden bes Pferbes. Er trieb basselbe burch ein taum merkliches Schnalzen mit ber Bunge zu immer rascherer Gangart an.

hans v. Uttrecht hielt entsetht ben Arm seines Begleiters wie mit Gifen- flammern umspannt.

"Wach' ich — oder träum ich!" rief er fo laut, bag ihm Graf Dornbusch rasch ein Zeichen gab, um ihn zum Schweigen zu bringen.

"Rehmen Sie fich zusammen, man wird fonft aufmertfam," raunte er bem Aufgeregten ins Obr.

(Fortfetung folgt.)

Amtliche und Privatanzeigen.

Stadt Calm.

Bergebung von Banarbeiten.

Die bei Berftellung eines Cementtrottoire in ber Babftrage portomutenbe Grab., Betonier- und Bflafter-arbeit foll in Accord bergeben werben.

Blan und Roftenvoranichlag liegen bei unterzeichn. Stelle gur Ginficht auf mojelbit auch biesbegugt. Mugebote in "/o ausgebrudt, bis langftens Dons nerstag, ben 20. b. D., vorminags 9 Uhr, eingureichen finb.

Den 17. August 1903.

Stadtbanamt. Sohneder.

Stadt Calm. Linoleum=Lieferung

Die Lieferung famt Berlegen bon ca. 85 qm Linoleum und Filspapier für's hiefige Rrantenhaus foll in Accord vergeben werben.

Diesbezügl. Offerte, bie Breife pro qm ausgefest, mit Angabe bes Fabris fats und mit ben entfprechenben Duftern berfehen, wollen bis langftens Don: nerstag, ben 20. b. D., vormittags 10 Uhr, beim Stabtbauamt eingereicht merben.

Den 17. August 1903.

Stabtbauamt. Sohneder.

Spielklub Bad Ceinach.

Rufammenfunft Mittwoch abenb bei Bolgapfel 3. Lamm.

600 Wit.

werben fofort gegen boppelte Supothet habe fofort begiebbar gu vermieten aufzunehmen gejucht. Bon wem, jagt bie Reb. bs. Bl.

Gur fleinen feinen Saushalt wirb ein ehrliches, williges

im Alter bon 14-16 Jahren gefucht. Offerten beforbert unter R. 106 bie Grpeb. bs. 21.

Teinach. Meagd-Gesuch.

Gin Madden von 16-20 Jahren jur Beforgung bon 2 Ruben ber bobem Lohn fofort gefucht von

Georg Bidmaier, Cagwert.

Sefucht wirb ein tüchtiges

mohlerfahren in Ruche und Saufhalt bei hobem Lohn und guter Behandlung nach Lubwigshafen a. Rh.

Offerten erbeten an die Reb. bs. Bl.

Miadmen-Geruch.

Liebenzell ein tuchtiges Madchen gefucht bas Liebe gu Rinbern hat. Bu erfragen bei ber Reb. be. Bl.

Rurggefägtes trodenes

Ginfpannermagen bon M 8 .- an, Sweifpannerwagen von .44. 15 .frei pore Saus geliefert, empfiehlt bei prompter Lieferung

L. Kaercher. Sagwert, Sirian b. Calm

Martin Saufer.

Geld verloren.

Mm letten Martt ging bier ein Sadden mit Gelb verloren,

Der rebl. Finber wird erjucht, basfelbe im "Rögle" hier abzugeben. Gute Belobnnug wirb jugefichert.

la. Filiatra-



Weinbeere)

empfiehlt in Beffer trodiener Ware gu billigften Tages. preifen.

Emil Georgii.

2 bis 3 tüchtige Gipfer, welche auch im anstreichen bewandert find, finden bei gutem Lohn sofort bauernbe Beichaftigung bet

Joh. Pross, Bipfermeifter.

Unterreichenbach. Gin tüchtiger

tann fofort eintreten bei With. Saifd, Maffer.

von 4 hübichen Bimmern mit Bubehör

Th. Hartmann, neue Apothefe.

reines Pfisnzenfett, fein wie Butter. das Pfund 65 Pfg., frisch eingetroffen bei Hch. Gentner, Calw.

Ziehung garant. 3. Sept.

Grosse Salacher

jum Ban einer Rirde.

1383 Geldgewinne mit 40 000 Mark.

Sauptgewinne Mark 15 000 6000 ze Originalloje 1 .M., 13 Loje 12 ./ Borto u. Lifte 25 3 empfiehlt

J. Schweickert, Stuttgart Generalagent.

Dier bet Eb. Baner, Bahntedn., Theod. Reinhordt u. Bilbelm Anf 1. Otiober ober früher nach bei Frifent Bilh elm.

Den Anfauf von alt Gifen, Metall, Lumpen und Beinern

bringe in empfehlende Grinnerung 3. Bachler, ob. Borftabt.

ben 20. Auguft, vertauft

Mildidiweine

Calm, 17. August 1903.

Danksagung.

Beim Sinideiben und bei ber Beerbigung unferes geliebten Gatten, Baters, Grofvaters und Schwiegervater8

Chr. Im. Kraushaar, Ranfmann,

burften wir fo überaus viele Beweife liebevoller Teilnahme erfahren, fo bag wir außer Stanbe finb, ebem Einzelnen gu banten und fpricht auf biefem Bege, befonbers auch ben herren Chrentragern für ihren Liebesbienft ben tiefgefühlteften Dant aus

im Ramen ber trauernben Sinterbliebenen

Caroline Kraushaar, geb. Wanner.

erlanbt fich gu bem am Dienstag, Den 18. De. Die, im Saal bes Bab. Dofs" ftattfinbenben

höfl, einzulaben.

Anfang 8 Mfr.

Eintritt 30 Ffg.

birlau. Mittwoch, den 19. August, abends 5 Uhr,

bes Orgelvirinojen Bilhelm aus Der Biefche und ber Oratorienfangerin Frl. Unna Wente.

Gintrittspreis far ben Chor: 50 &, fonft 30 & Billete und Brogramme bei Desner Gifele und bor ber Rirche.

Kündigung Württemberg. Staats-Oblig.

Bum Umtauich ber famtlichen gefündigten 4 % Bartt. Obligat, in neue 31/2 % Schulbverfchreibungen erbietet fich

Emil Georgii.

Bum Mmtausch der gekündigten 40% igen württig. Staatsobligationen

in neue 31/2 %ige Schulbbriefe erflart fich bereit

die Creditbank für Sandwirtschaft u. Geweibe Calm e. G. m. b. S.

Proviffei-Saatroggen

perfauft

Fr. Pfrommer, unteres Lebered.

Borzügliche

find eingetroffen und empfehle folche

Adolf Leonhardt, Leberftrage.

liefert gu billigen Breifen franto Rarl Boll, Birt. Beilberftabt.

porgugliche und fdmadhafte Bare verfendet fo lange Borrat, in Riften und Boftfolli pr. Bib. 3u 27 3 unter Nachnahme bie

Raferei Renningen DM. Leonberg.

Alls Viaditrag

ju feiner an bie guftanbige Behörbe gerichteten Anfrage in Ro. 127 bs. Bl. erlaubt fic ber Unterzeichner auf bie in ber letten Rummer erichienene Entaegnung ber Do. Beim. u. Geifenfabritanten und beren Deutlichen Simmeis auf ihre Rapitalfraft aufe mertfam ju machen.

Ber Angeeckelte.

91

Das Bergeichnis famtlicher

Telephonteilnehmer

in Calm und hirfan ift a 20 d im Compt. b. Bl. gu haben.

Telephon Rr. 9.

Drud und Berlag ber M. Delfdlager 'iden Budbruderei. Berantwortlich: Banl Mbolff in Calm.